



Bestätigung

Nr. P-4835/14

Handelsbezeichnung.....:	Audi 100, 100 Quattro / Audi 200, 200 Quattro / Audi A6, A6 Quattro (Limousine)					
Typ.....:	44, 44Q, 445, 445Q, C4					
Typenschein-bzw. Typengenehmigungs-Nr.:	0045xx	0046xx	1A61xx	1A60xx	1A62xx	1A67xx
Antriebsart.....:	Front- und Allradantrieb					
VIN-Code.....:						
Änderungsbezeichnung..:	Felgen-/Reifenrüstung und Einbau von Distanzscheiben					
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)					

x = Platzhalter für alle Nummern

Bauteilhersteller.....: SCC Fahrzeugtechnik GmbH, D-91154 Roth
 Umbaufirma.....: PAW Performance, 3532 Mirchel
 Umbauteile.....: Es können wahlweise nachfolgende **Felgen, Reifen** mit/oder ohne **Distanzscheiben** verwendet werden:

Felgen.....:	Felgendimension		zulässig auf	
	B/Ø	Gesamteinpresstiefe ¹⁾	VA	HA
	6 bis 10 x 15	≥ 0	X	X
	6 bis 10 x 16	≥ 0	X	X
	6½ bis 12 x 17	≥ 0	X	X
	7 bis 12 x 18	≥ 0	X	X
	7½ bis 12 x 19	≥ 0	X	X
	8 bis 12 x 20	≥ 0	X	X

Abkürzungen:
 VA = Vorderachse
 HA = Hinterachse
 B = Felgenmaulweite
 Ø = Felgendurchmesser
 ET = Einpresstiefe

Auflagen und Erklärungen:	
¹⁾ Gesamteinpresstiefe	Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.
Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA	VA gleich HA oder VA max. 3" kleiner
Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA	VA gleich HA oder VA max. 30 mm grösser
Zulässige Felgen Ø -Differenz VA/HA	VA und HA gleich
Felgeneignungserklärung	Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2a (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

Reifen.....:	Zulässige Reifendurchmesser	Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden
Auflagen und Erklärungen:		
Zulässige Reifenbreite		gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA		VA gleich HA oder HA grösser (gemäss asa-Richtlinie 2a)
Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV		Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz ≤12 mm)
Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex		für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Distanzscheiben.....:	Ausführung D 4 oder 5-Loch			Ausführung D1 4 oder 5-Loch			Ausführung A 4 oder 5-Loch		
	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff
	10.225	3	LM	12.375	6	LM	13.234	20	LM
	10.205	5	LM	12.378	8	LM	13.172	22	LM
	10.070	6	LM	12.118	10	LM	13.108	25	LM
	10.274	7	LM	12.079	12	LM	13.109	30	LM
	10.025	8	LM	12.080	13	LM	13.110	35	LM
	10.224	10	LM	12.119	15	LM	13.266	40	LM
				12.120	20	LM	13.086	50	LM
				12.121	25	LM	13.092	60	LM
				12.122	30	LM			

Notwendige Anpassungen:.....:

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügend Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
- Die minimalen Einschraubblängen der Schrauben bzw. Muttern ist gemäss asa-Richtlinie 2a.
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 07.09.2007, des TÜV Österreich Nr. 2004-KTV/STUTT-EX-0291/JAR und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-14-1317 (A), asi-17-0743 (B), aSi-17-0791 (C) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

- Bedingungen/Kontrollen ..:
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen			
A1b	$\Delta ET > 1\%$			
A1c	Radsturz	X	X	-----
A2	Bremsanlage	X	X	3)
A3a	Federelemente	X	X	4)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	4) 5)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	X	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X		6)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	3)
A6	tragende Struktur	X	X	7)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	3)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	3)
A10	Passive Sicherheit	X	X	3)
A11	Leuchtweitenregulierung	X	X	3)

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen -- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen

- 3) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
- 4) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
- 5) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.
- 6) Originalzustand oder leistungsgesteigert 20% zulässig.
- 7) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.



Der Geschäftsführer
B Gerster
 Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter
Raci Bulakbasi
 Raci Bulakbasi

Nr. 26 /C

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma: